

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Wetzlar (Straßenreinigungssatzung) vom 27.09.2017

Auf Grund der §§ 5, 50, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291), des § 10 Abs. 5 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) in der Fassung vom 08.06.2003 (GVBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 198), sowie der §§ 1, 2 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetzlar in ihrer Sitzung am ... nachstehende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

In § 7 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt; der bisherige Satz 2 wird Satz 3:

„Bei Treppenanlagen und Verbindungswegen erstreckt sich die zu reinigende Fläche jeweils bis zur Mitte der Treppenanlage bzw. bis zur Mitte des Verbindungsweges; beträgt die Breite der Treppenanlage oder des Verbindungsweges unter 1,6 m, wechselt die Reinigungspflicht von Woche zu Woche (Montag bis Sonntag) zwischen den Anliegern beider Seiten von Treppenanlage oder Verbindungsweg, jährlich neu beginnend mit dem ersten Montag im Jahr bei den Anliegern auf derjenigen Seite, an der das Anwesen mit der niedrigsten Hausnummer liegt.“

Artikel II

In § 9 wird folgender neuer Absatz 2a eingefügt:

„Bei Treppenanlagen und Verbindungswegen erstreckt sich die zu räumende Fläche jeweils bis zur Mitte der Treppenanlage bzw. bis zur Mitte des Verbindungsweges; beträgt die Breite der Treppenanlage oder des Verbindungsweges unter 1,6 m, wechselt die Räumspflicht von Woche zu Woche (Montag bis Sonntag) zwischen den Anliegern beider Seiten von Treppenanlage oder Verbindungsweg, jährlich neu beginnend mit dem ersten Montag im Jahr bei den Anliegern auf derjenigen Seite, an der das Anwesen mit der niedrigsten Hausnummer liegt.“

Artikel III

§ 10 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 9 Abs. 2 und § 9 Abs. 2a gelten entsprechend.“

Artikel IV

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wetzlar, den

Die Stadt Wetzlar
Der Magistrat

W a g n e r
Oberbürgermeister